

Tilman Kuhn / Ralph Christensen

Was heißt individuelle Betroffenheit des Klägers oder wie behandelt man einen Konflikt um die Lesart des Gesetzes?

Bei dem im Folgenden darzustellenden Rechtsstreit geht es um einen Konflikt von Lesarten desselben Normtextes durch zwei europäische Gerichte. Wir stellen uns die Frage, woher die normativen Maßstäbe kommen, um diesen Konflikt zu entscheiden.

1. Der Ausgangskonflikt

1.1 Die Klagebefugnis von Einzelpersonen gegen Verordnungen

Mit Urteil vom 3. Mai 2002 hat das Gericht erster Instanz in der Rechtssache, Jégo-Quéré et Cie s.A. gegen Kommission der EG die Bedingungen für den Zugang von (natürlichen und juristischen) Einzelpersonen zur Gemeinschaftsgerichtsbarkeit gelockert. Der Begriff der individuellen Betroffenheit einer Person im Sinne des Art. 230 Abs. 4 des EG-Vertrages wird danach nicht mehr so ausgelegt, dass es Einzelpersonen nur ausnahmsweise gestattet ist, Verordnungen zu bekämpfen, sondern erhält eine neue Definition: Eine natürliche oder juristische Person ist durch eine Bestimmung eines generellen Gemeinschaftsrechtsaktes, die sie unmittelbar betrifft, auch individuell betroffen, wenn die fragliche Bestimmung ihre Rechtsposition unzweifelhaft und gegenwärtig beeinträchtigt, indem sie ihre Rechte einschränkt oder ihr Pflichten auferlegt. Ausweislich der Pressemitteilung vom 3. Mai auf der Website des EuGH geschah dies „in dem Bemühen um eine Stärkung des Rechtsschutzes der Bürger/Bürgerinnen und Unternehmen“. Der EuGH ist in seinem Urteil vom 25.07.2002, Unión de Pequeños Agricultores, der Ansicht des Gerichts 1. Instanz entgegengetreten und hat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Neben dem wichtigen Inhalt der Urteile ist besonders die Rechtfertigung der Ergebnisse interessant.

1.2 Das Urteil Jégo-Quéré

Die Klägerin im Verfahren Jégo-Quéré et Cie S.A. ist ein Fischerei/Reedereiunternehmen; sie hat ihren Sitz in Frankreich und übt ihr Gewerbe ständig südlich von Irland aus. Das Unternehmen besitzt vier Schiffe von über 30 Metern Länge und benutzt Fischfangnetze mit einer Maschenweite von 80 mm, die nunmehr durch eine neue Gemeinschaftsverordnung verboten sind.

Die Klägerin beantragt, das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften möge zwei Bestimmungen dieser Verordnung für nichtig erklären. Die Kommission beantragt, das Gericht möge die Klage für unzulässig erklären. Gemäß dem Art. 230 Abs. 4 EG-Vertrag kann "jede natürliche oder juristische Person [...] gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen". Die Kommission bestreitet nicht, dass Jégo-Quéré durch die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar betroffen ist. Sie ist jedoch der Auffassung, dass Jégo-Quéré nicht individuell betroffen sei, weil sich die Bestimmungen bezüglich der Maschenweite von Fangnetzen auf alle im keltischen Meer tätigen Fischer und nicht in besonderer Weise auf das klagende Unternehmen beziehen. Aufgrund der bisher von der Gemeinschaftsrechtsprechung entwickelten Kriterien müsste das Gericht feststellen, dass die Klägerin nicht als individuell betroffen

im Sinne des EG- Vertrages anzusehen ist, was zur Zurückweisung der Klage wegen Unzulässigkeit führen würde.

Das Gericht führt zunächst aus, dass die angegriffenen Vorschriften der Verordnung allgemeine Geltung haben, da sie sich abstrakt an unbestimmte Personengruppen wenden und für bestimmte objektive Sachverhalte gelten. Die allgemeine Geltung einer Vorschrift schließe jedoch nach ständiger Rechtsprechung nicht aus, dass diese Vorschrift bestimmte Wirtschaftsteilnehmer unmittelbar und individuell betrifft . Die unmittelbare Betroffenheit der Kläger durch die Vorschriften, die ja selbst von der Kommission nicht bestritten worden war, nimmt das Gericht an .

Problematisch war allerdings die individuelle Betroffenheit der Kläger.

Nach der bisherigen Rechtsprechung konnte eine Einzelperson, die nicht Adressat der Maßnahme ist, einen Gemeinschaftsrechtsakt von allgemeiner Geltung nämlich nur dann anfechten, wenn dieser sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt . Dies ist nach Auffassung des Gerichts bezüglich der Kläger nicht der Fall .

Das Gericht erster Instanz – wie einige Generalanwälte , vor allem Generalanwalt Jacobs in der Rechtssache „Union de Pequenos“ - befürwortet eine erweiterte Auslegung des Begriffs der „individuellen Betroffenheit“ im Sinne von Art. 230 Abs. 4 EG und damit im Ergebnis eine erweiterte Möglichkeit der Direktklage für natürliche und juristische Personen gegen Verordnungen im Sinne von Art. 249 Abs. 2 EG.

1.3 Das Urteil "Unión de Pequenos Agricultores"

Im Ausgangsverfahren in der Sache „Unión de Pequenos Agricultores“ hatte ein Berufs- und Interessenverband von kleinen spanischen Landwirtschaftsbetrieben, die Union de Pequenos Agricultores, ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 23. November 1999 eingelegt, mit dem das Gericht seine Klage auf teilweise Nichtigerklärung einer Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für Fette, die auch für den Olivenölmarkt gilt, abgewiesen hatte . Das Gericht erster Instanz hielt diese Klage für offensichtlich unzulässig, da die Mitglieder des Verbandes von den Bestimmungen der fraglichen Verordnung nicht individuell betroffen seien. Es kommt damit zum entgegengesetzten Ergebnis, obwohl der GA Jacobs für die Auffassung des EuG argumentierte.

2. Die dogmatische Rechtfertigung

2.1 Die Erweiterung der Klagebefugnis durch das Gericht erster Instanz

Zur Begründung führt das Gericht erster Instanz aus, dass nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH vielen Einzelpersonen jede Möglichkeit genommen ist, mit der Nichtigkeitsklage Gemeinschaftsbestimmungen zu bekämpfen, die zwar generellen Normcharakter aufweisen, sie jedoch unmittelbar in ihrer Rechtsposition betreffen.

Ferner erinnert das Gericht daran, dass, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften , der wirksame Zugang zu einem unabhängigen Richter ein Wesensbestandteil der auf dem EG-Vertrag aufbauenden Rechtsordnung ist. Diese hat ein umfassendes Rechtsschutzsystem geschaffen, innerhalb dessen dem Gerichtshof die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der europäischen Organe übertragen worden ist. Der Gerichtshof leitet dieses Grundrecht auf einen wirksamen Rechts-

behelf vor einem zuständigen Gericht aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten sowie aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ab. Darüber hinaus wurde dieses Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die am 7. Dezember 2000 in Nizza verkündet worden ist, aufgenommen.

Dann prüft das EuG, ob in einer Rechtssache wie der vorliegenden die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage den Klägern dieses Grundrecht nehmen würde. Das Gericht ist dabei der Auffassung, dass die anderen möglichen Klagearten im vorliegenden Fall nicht dazu geeignet sind, die Rechtswidrigkeit von Gemeinschaftsvorschriften feststellen zu lassen. Falls eine belastende Gemeinschaftsvorschrift ohne das Erfordernis einer innerstaatlichen Durchführungsmaßnahme, gegen die ein inner-staatliches Rechtsmittel ergriffen werden könnte, wirksam wird, sei es für eine Einzelperson nämlich unzumutbar, wissentlich Gemeinschaftsrecht verletzen zu müssen, um Zugang zu einem nationalen Gericht zu erlangen, und so gegebenenfalls den Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens befassen zu können. Auch eine gegen die Gemeinschaften gerichtete Schadenersatzklage erlaube es dem Gemeinschaftsrichter nicht, seiner Aufgabe der umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle nachzukommen, da ein Schadenersatz gegenüber Gemeinschaftsrechtsakten von allgemeiner Geltung nur unter sehr erschwerten Voraussetzungen gewährt werde. Vor allem erstrecke sich die Kontrolle des Gemeinschaftsrichters bei der Anfechtung einer Maßnahme allgemeiner Geltung wie einer Verordnung in einem derartigen Falle nicht auf sämtliche Faktoren, die die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme beeinträchtigen könnten, sondern beschränke sich darauf, die hinreichend qualifizierten Verstöße gegen Rechtsnormen zu sanktionieren, deren Zweck es ist, dem Einzelnen Rechte zu verleihen.

Das Gericht befindet folglich, dass „im Lichte der Art. 6 und 13 EMRK sowie des Art. 47 Charta der Grundrechte“, um einen effektiven Rechtsschutz von Einzelpersonen zu sichern, eine natürliche oder juristische Person als durch eine Bestimmung eines generellen Gemeinschaftsrechtsaktes, die sie unmittelbar betrifft, individuell betroffen anzusehen ist, wenn die fragliche Bestimmung ihre Rechtsposition unzweifelhaft und gegenwärtig beeinträchtigt, indem sie ihre Rechte einschränkt oder ihr Pflichten auferlegt. Die Zahl oder die Lage anderer Personen, die von der Bestimmung gleichfalls betroffen sind oder betroffen sein könnten, seien für diese Beurteilung unmaßgeblich.

Im vorliegenden Fall würden nach Ansicht des EuG dem Unternehmen Jégo-Quére tatsächlich durch die angefochtenen Bestimmungen Verpflichtungen auferlegt, die dieses Unternehmen zwingen, für seine Fischereitätigkeiten nur Netze mit einer festgelegten Maschenweite zu verwenden. Das Unternehmen Jégo-Quére sei daher individuell und unmittelbar durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen. Folglich seien die von der Kommission erhobene Unzulässigkeitsinrede abzuweisen und die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen.

2.2 Die unterstützende Argumentation des GA Jacobs

Generalanwalt Jacobs untersucht in seinen Schlussanträgen in der Sache "Unión de Pequeños", ob das Vorabentscheidungsverfahren zu einem vollständigen, effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gegenüber allgemeinen Gemeinschaftshandlungen führt.

Was das Vorabentscheidungsverfahren angehe, so sei dieses in seiner Funktion als Rechtsbehelf des Einzelnen gegenüber Gemeinschaftshandlungen sicherlich deutlich weniger geeignet, einen wirksamen Rechtsschutz des Einzelnen zu gewährleisten, als dies eine Klagemöglichkeit nach Art. 230 EG tun würde. Verfahren vor nationalen Gerichten garantierten Individualklägern nicht immer effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und in einigen Fällen sogar keinerlei rechtlichen Schutz. Zum anderen ermutige die Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Auslegung des Artikel 230 Abs. 4 EG Kläger dazu, Fragen zur Gültigkeit von Gemeinschaftshandlungen mittelbar über nationale Gerichte vor den Gerichtshof zu bringen. Verfahren wie das nach Art. 230 EG, die unmittelbar beim EuGH geführt werden, seien hingegen eher geeignet, Gültigkeitsfragen zu beantworten als Verfahren vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 234 EG. Bei ersteren besteht auch eine geringere Gefahr, dass Rechtsunsicherheit für den Einzelnen und die Gemeinschaftsorgane geschaffen werde .

Dabei müsse berücksichtigt werden, dass nationale Gerichte im Gegensatz zum EuGH nicht befugt sind, Gemeinschaftsrecht für ungültig zu erklären . In einem Fall, in dem es um die Rechtmäßigkeit einer Gemeinschaftshandlung geht, ist die Zuständigkeit des nationalen Gerichts darauf beschränkt, ob die Argumente des Klägers genügend Zweifel an der Gültigkeit der angefochtenen Handlung aufwerfen, um ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu rechtfertigen.

Ferner erfordere der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes, dass der Kläger Zugang zu einem Gericht hat, das dafür zuständig ist, Rechtsschutz zu gewähren, der geeignet ist, ihn vor den Auswirkungen rechtswidriger Handlungen zu schützen . Der Zugang zum Gerichtshof über Artikel 234 EG sei jedoch kein Rechtsbehelf, der Individualklägern von Rechts wegen zur Verfügung stehe. Nationale Gerichte könnten es ablehnen, Fragen vorzulegen, und auch wenn letztinstanzliche Gerichte nach Artikel 234 Abs. 3 EG zur Vorlage grundsätzlich verpflichtet seien, seien Rechtsbehelfe innerhalb der nationalen Gerichtssysteme in der Regel mit langen Verfahrensdauern verbunden, die für sich selbst mit dem Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes und dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit unvereinbar sein könnten. Nationale Gerichte – selbst höchsten Ranges – könnten bei der ersten Beurteilung der Gültigkeit allgemeiner Gemeinschaftshandlungen Rechtsfehler begehen und es deshalb ablehnen, dem Gerichtshof Fragen zur Gültigkeit vorzulegen. Zwar könne auch der EuGH oder das Gericht erster Instanz „falsch“ entscheiden, jedenfalls würde dem Bürger eine zusätzliche Prüfungsebene verschafft, wenn diese überhaupt mit der Sache befasst würden. Darüber hinaus sei es im Rahmen des Art. 234 EG grundsätzlich Sache des nationalen Gerichts, die Fragen zu formulieren, die der Gerichtshof beantworten solle. Individualkläger könnten daher ihr Klagebegehren von der Vorlagefrage neu definiert sehen . Durch die von nationalen Gerichten formulierten Fragen könnten zum Beispiel der Umfang der Gemeinschaftshandlungen, die der Kläger anfecht, oder die Ungültigkeitsgründe, auf die er sich beruft, eingeschränkt werden.

Außerdem könne es für Individualkläger schwierig und in Einzelfällen sogar unmöglich sein, Gemeinschaftshandlungen anzufechten, die – wie es bei der angefochtenen Verordnung in „Unión“ der Fall ist – keiner Durchführungsmaßnahmen durch die nationalen

Behörden bedürfen. Unter Umständen gebe es unter diesen Voraussetzungen keine Handlung, die geeignet sei, eine Grundlage für eine Klage vor nationalen Gerichten zu bilden. Der Umstand, dass ein Einzelner, der von einer Gemeinschaftshandlung betroffen ist, in einzelnen Fällen die Gültigkeit dieser Gemeinschaftshandlung vor den nationalen Gerichten anfechten könnte, indem er die mit ihr aufgestellten Vorschriften verletze, um sich dann zu seiner Verteidigung in einem gegen ihn gerichteten Straf- oder Zivilverfahren auf die Ungültigkeit dieser Vorschriften zu berufen, stelle für den Einzelnen kein geeignetes Mittel zur Erlangung von gerichtlichem Rechtsschutz dar. Es kann von dem Einzelnen eindeutig nicht verlangt werden, dass er Gesetze verletzt, um zu seinem Recht zu kommen .

Unter der gleichen Prämisse müsse ein Rechtsschutz über Art. 235, 288 Abs. 2 EG als nicht gegenüber Art. 230 EG gleichgeeignet angesehen werden. Der Bürger müsse einen Schaden eintreten lassen, den er dann liquidieren könne. Gleichzeitig müsse er sich dann aber ein Mitverschulden bei der Schadensentstehung entgegenhalten lassen, was seinen Anspruch auf Kompensation wiederum einschränken würde. Eine Abwehr der Handlung zur Verhinderung eines Schadenseintritts wäre aber nach den dargestellten Grundsätzen gar nicht möglich. Ein wahrer „vicious circle“ für den Kläger.

Schließlich wiesen Verfahren vor nationalen Gerichten im Vergleich zu einer Direktklage beim Gericht ernsthafte Nachteile für Individualkläger auf, vor allem indem sie erhebliche weitere Verzögerungen und Kosten mit sich brächten. Dieses Verzögerungspotential mache es in vielen Fällen wahrscheinlich, dass vorläufiger Rechtsschutz erforderlich werde. Die nationalen Gerichte seien zwar befugt, eine nationale Handlung, so eine solche denn existiere, und die auf einer Gemeinschaftshandlung beruhe, vorläufig auszusetzen oder eine einstweilige Anordnung zu erlassen, bis der Gerichtshof über ein Vorabentscheidungsersuchen entschieden hat . Doch unterliege die Ausübung dieser Befugnis einer Reihe von Bedingungen und sei trotz allem zu einem gewissen Grad vom Ermessen der nationalen Gerichte abhängig. Jedenfalls wäre eine solche einstweilige Anordnung auf den betreffenden Mitgliedstaat beschränkt, dessen Gericht sie erlassen habe. Der Kläger könnte deshalb gezwungen sein, Verfahren in mehreren Mitgliedstaaten einzuleiten .

Das Verfahren nach Art. 230 EG sei auch geeigneter, um über Gültigkeitsfragen zu entscheiden, weil das Organ, das die angefochtene Handlung erlassen hat, von Anfang bis Ende als Partei beteiligt sei und weil eine Direktklage zu einem vollständigen Austausch der Argumente führe, im Gegensatz zu einmaligen Stellungnahmen im Rahmen des Artikel 234 EG, denen mündliche Ausführungen vor dem Gerichtshof folgen. Es stelle insgesamt die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrecht besser sicher. Vor allem sei es aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt, dass die Anfechtung der Gültigkeit von Gemeinschaftshandlungen so früh wie möglich nach deren Erlass erfolge. Dies stelle die Zulässigkeitsvoraussetzung der Klagefrist gemäß Art. 230 Abs. 5 EG sicher .

Schließlich habe die erweiternde Auslegung des Begriffs eine Reihe von Vorteilen. Sie scheine der einzige Weg zu sein, ein vollständiges Fehlen von Rechtsschutz in einzelnen Fällen zu verhindern. Der gerichtliche Rechtsschutz würde insgesamt verbessert .

Hinzu komme, dass die restriktive Haltung des Gerichtshofes gegenüber Individual-Klägern angesichts seiner Rechtsprechung zu anderen Aspekten der gerichtlichen Überprüfung im Rahmen des Art. 230 EG und jüngster Entwicklungen im Verwaltungsrecht der Mitgliedstaaten als ungewöhnlich erscheine. In einigen Aspekten lege der Gerichtshof Art. 230 EG extensiv aus, so dass es widersinnig erscheine, die Klagebefugnis nunmehr restriktiv zu interpretieren. Daneben fordere der Gerichtshof von den Mitgliedstaaten und ihren Gerichten in besonderem Maße die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes durch gemeinschaftskonforme Auslegung des nationalen Verfahrens- und Prozessrechts sowie den innerstaatlichen materiell-rechtlichen Bestimmungen. Diese müssten sich an den Grundsätzen der Äquivalenz und vor allem der Effektivität orientieren, wenn es um die Geltendmachung von aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleiteten Rechtspositionen vor den nationalen Gerichten gehe. Dies sei eine paradoxe Situation, besonders angesichts der ständigen Sorge wegen mangelnder demokratischer Legitimation der Gemeinschaftsgesetzgebung, der die Gemeinschaft der Gefahr des Widerstands nationaler Gerichte aussetzt, die wiederholt ihre Entschlossenheit bekundet haben, sicherzustellen, dass Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht den gerichtlichen Schutz des Einzelnen nicht untergraben. Auch vor diesem Hintergrund scheine eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 230 Abs. 4 EG angezeigt. Gerade die Uneinheitlichkeit innerhalb der Rechtsprechung des EuGH gerade auch im Verhältnis zu den nationalen Gerichten lasse dies sinnreich erscheinen.

Generalanwalt Jacobs ist schließlich der Auffassung, die Zunahme der Nichtigkeitsklagen würde durch einen Rückgang der Verfahren nach Artikel 234 EG ausgeglichen.

2.3 Die Ablehnung der Klagebefugnis durch den EuGH

Die rechtlichen Fragestellungen in der Sache „Union de Pequenos“ lassen sich wie folgt eingrenzen: zum einen geht es darum, ob einer natürlichen oder juristischen Person (Einzelner), die im Sinne von Artikel 230 Absatz 4 EG in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung unmittelbar, aber nicht individuell betroffen ist, allein deshalb dennoch eine Klagebefugnis zuzugestehen ist, weil Ihm anderenfalls wegen Schwierigkeiten bei der indirekten Anfechtung der Verordnung vor nationalen Gerichten das Recht auf effektiven gerichtlichen Schutz versagt würde, oder ob eine Klage-Befugnis unabhängig davon festzustellen ist, ob eine solche indirekte Anfechtungs-Möglichkeit zur Verfügung steht. Zum anderen ist erheblich, ob sich aus sonstigen Gründen im Hinblick auf effektiven Rechtsschutz des Einzelnen ein Bedürfnis zur Erweiterung des bisherigen Begriffsverständnisses der individuellen Betroffenheit ergibt.

Der Gerichtshof führt dazu aus, nach dem EG- Vertrag könne jede „natürliche oder juristische Person gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen“. Nach ständiger Rechtsprechung könne somit ein Einzelner gegen eine Handlung allgemeiner Geltung nur dann vorgehen wenn diese Handlung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder wegen besonderer ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berühre. Eine natürliche oder juristische Person,

die diese Voraussetzung nicht erfülle, könne keine Nichtigkeitsklage gegen eine Verordnung erheben.

Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass die Europäische Gemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft sei, in der die Handlungen ihrer Organe darauf hin kontrolliert würden, ob sie mit dem EG- Vertrag und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, zu denen auch die Grundrechte gehörten, vereinbar seien. Die Einzelnen müssten daher einen effektiven gerichtlichen Schutz der Rechte in Anspruch nehmen können, die sie aus der Gemeinschaftsrechtsordnung herleiten; dies gehöre zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergäben. Dieses Recht sei auch in den Artikeln 6 und 13 der EMRK verankert. Der EG- Vertrag habe ein vollständiges System von Rechtsbehelfen und Verfahren geschaffen, das die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe, mit der der Gemeinschaftsrichter betraut werde, gewährleisten solle.

Nach diesem System hätten natürliche oder juristische Personen, die wegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen Gemeinschaftshandlungen allgemeiner Geltung nicht unmittelbar anfechten könnten, die Möglichkeit, die Ungültigkeit solcher Handlungen entweder vor dem Gemeinschaftsrichter inzident durch eine Klage gegen die in Anwendung der fraglichen Handlung getroffene Maßnahme der Gemeinschaft oder vor den nationalen Gerichten geltend zu machen, die sich, da sie die Ungültigkeit der genannten Handlungen nicht selbst feststellen könnten, mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof wendeten

Was den letztgenannten Fall betreffe, so sei es Sache der Mitgliedstaaten, ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorzusehen, mit dem die Einhaltung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet werden könne. Gemäß dem im EG- Vertrag aufgestellten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 10 EG) hätten die nationalen Gerichte die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften so auszulegen, dass natürliche und juristische Personen die Rechtmäßigkeit einer in Anwendung einer Verordnung getroffenen nationalen Maßnahme gerichtlich anfechten und dabei die Gültigkeit der Verordnung in Frage stellen könnten.

Der Gerichtshof hält für den Fall, dass die nationalen Verfahrensvorschriften es einem Einzelnen nicht gestatten, eine Klage zu erheben, mit der er die Gültigkeit der streitigen Gemeinschaftshandlung in Frage stellen kann, eine Direktklage mit dem Ziel der Nichtigklärung beim Gemeinschaftsrichter nicht für zulässig, da der Gemeinschaftsrichter dann das nationale Verfahrensrecht auslegen müsste.

Im übrigen sei der Begriff der individuellen Betroffenheit zwar aus Gründen eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes unter Berücksichtigung der verschiedenen Umstände, die einen Kläger individualisieren könnten, auszulegen, doch könne eine solche Auslegung nicht zum Wegfall dieser ausdrücklich im EG- Vertrag vorgesehenen Voraussetzung führen. Andernfalls würde der Gemeinschaftsrichter seine Befugnisse überschreiten.

Auch wenn ein anderes System der Rechtmäßigkeitskontrolle der Gemeinschafts-Handlungen allgemeiner Geltung als das durch den ursprünglichen Vertrag geschaffene und in seinen Grundzügen nie geänderte sicherlich vorstellbar sei, seien nur die Mitglied-

staaten gemäß dem Verfahren zur Änderung des EG- Vertrags (Artikel 48 EU) befugt, dieses System der Rechtmäßigkeitskontrolle der Gemeinschaftshandlungen allgemeiner Geltung zu ändern.

3. Welche Rolle spielt die Sprache für die Entscheidung des Auslegungskonflikts?

Die Aufgabe der europäischen Gerichte, den Begriff individueller Betroffenheit zu profilieren, ist Alltagsgeschäft der Rechtsarbeit überhaupt. Die hat es immer mit sprachlicher Bedeutung zu tun. Und über diese wiederum muss anhand der Lesarten von Art. 230 Abs. 4 EG entschieden werden. Dabei darf diese Entscheidung nicht willkürlich getroffen werden. Das Gericht muss seine Entscheidung begründen. Für eine solche Begründung aber kann wieder nur ausgerechnet jener Normtext herhalten, über den das Gericht zu befinden hat. Nichts anderes besagt, auf den praktischen Punkt gebracht, die methodische Leitfigur einer "Auslegung nach dem Wort-laut" . Sie stürzt das Gericht in das Dilemma, erst schaffen zu müssen, worauf es sich für seine Entscheidung zugleich zu berufen hat.

3.1 Sprache als normative Instanz

In dieser mehr als prekären Situation ist es eine lange Tradition, die Rechtfertigung der Entscheidungen in der Sprache zu suchen. Sie soll als Instanz ausschlaggebende Dritte im Streit darum sein, welche Grenzen dem Gebrauch eines Ausdrucks wie hier dem der „individuellen Betroffenheit“ vom Wort her gezogen sind, dem im Art. 230 Abs. 4 EG niedergelegten „Buchstaben des Gesetzes“. Bereits Wittgenstein allerdings hatte solcher Erwartung eine alles entscheidende Macht der Sprache und ihrer Bedeutung entgegengehalten, dass es in ihr keine Grenzen gibt, es sei denn wir ziehen sie „für einen besondern Zweck“, etwa dem einer Entscheidung von Recht eben. Sprache ist keine ideale Form, die dem Sprechen als bloßer Performanz vor-geordnet wäre und somit als idealer Maßstab herangezogen werden könnte. Die Hinterwelt der Form wurde in der neuen Sprachphilosophie abgeschafft. An die Stelle einer zweistufigen tritt eine flache Ontologie, wo das Sprechen über Sprache nur ein Sprachspiel neben anderen ist, und damit gerade nicht den Sprachspielen übergeordnet. Sprache ist ein Medium. Normative Maßstäbe liegen ihr nicht als ideale Form zugrunde, sondern müssen in ihr begründet werden, wenn man sie benötigt. Und ganz in diesem Geiste weist seit einiger Zeit auch eine avancierte Rechtslinguistik beharrlich darauf hin, dass die Hoffnung auf eine „normative Kraft der Sprache“ bestenfalls eine trügerische sein kann. Jeder Versuch, das Geschäft einer Entscheidung über Sprache, das dem Juristen vom Rechtsstreit auferlegt ist, auf die Form abzuschieben, ist damit zum Scheitern verurteilt. Der Jurist ist doch immer wieder darauf zurückgeworfen, sie selbst im Medium Sprache treffen zu müssen. Wie aber kann eine solche Entscheidung von Sprache noch frei von Willkür sein, wie es dem Juristen gleichfalls von den essentiellen Legitimationsanforderungen an sein Tun her abverlangt wird?

Die Rechtslinguistik lässt ihn hier keineswegs im Stich. Sie leistet die Wittgensteinsche Kärnerarbeit, Geröll und Schutt unhaltbarer Sprachtheorie beiseite zu räumen. Indem sie diese als „Luftgebäude“ erweist legt sie den „Grund der Sprache frei, auf dem sie standen“ . Jener Sprache, die immer und auch noch in der Form eines Theoretisierens über sie Praxis ist. Rechtslinguistische Reflexion vermag so dem Juristen den Weg in

solche Praxis von Sprache zu weisen. Einen Weg, den der Jurist und hier insbesondere der EuGH ohnehin zu beschreiten hat und in der Regel auch beschreitet. Ein solches „Luftgebäude“ ist zuallererst jene Auffassung von Sprache, die Juristen herkömmlich als Flucht aus der Mühsal und Verantwortung für die ihnen auferlegte Entscheidung über sie dienen soll. Jene Auffassung nämlich, der auch Donald Davidson mit seinem berühmten Fazit aus der Praxis eines letztlich problemlos verständigen Umgangs mit auch noch bizarrsten und abstrusesten Formen des Sprachgebrauchs, den Malapropismen, den Garaus macht. Davidson kommt zu dem „Schluss, dass es so etwas wie Sprache gar nicht gibt, sofern eine Sprache der Vor-Stellung entspricht, die sich viele Philosophen und Linguisten“, und, so kann man hinzufügen, auch viele Juristen, „von ihr gemacht haben. Daher gibt es auch nichts dergleichen, was man lernen, beherrschen oder von Geburt an in sich tragen könnte. Die Vorstellung, es gebe eine klar umrissene Struktur, die sich die Sprachbenützer zu eigen machen und dann auf Einzelfälle anwenden, müssen wir aufgeben.“ Und mit dieser Vorstellung fällt auch die „Annahme, die sprachliche Kommunikation vers-lange, dass Sprecher und Interpret eine gemeinsame Methode oder Theorie der Interpretation gelernt oder sonst wie erworben haben, dass sie imstande sind auf der Grundlage gemeinsamer Konventionen, Regeln oder Regelmäßigkeiten zu verfahren.“

3.2 Konkurrierende Lesarten im semantischen Kampf

Pikanterweise wird diese zunächst vielleicht als allzu radikal empfundene Konsequenz genau durch die alltägliche Grundsituation im Rechtsstreit bestätigt. Es ist die des semantischen Kampfes. In ihm stehen sich die Lesarten des Normtextes in ihrem Anspruch die einzig legitim mögliche zu sein einander unversöhnlich entgegen. Ihr Widerstreit kann nicht dadurch geschlichtet werden, dass die eine als sprachkonform akzeptiert, die andere dagegen als abweichend verworfen wird. Denn das ist längst ausgemacht. Um als Rechtsmeinung überhaupt vor Gericht in Streit geraten zu können, ist die Frage der Konformität und Akzeptanz bereits zugunsten beider Lesarten entschieden. Es kann damit nicht um ein Verständnis von Normtexten gehen. Die Feuerprobe darauf haben die vorgebrachten Lesarten des Gesetzes bereits bestehen müssen, damit das Anliegen der Parteien überhaupt als ein rechtliches gelten und akzeptiert werden kann. Mit dem Eintritt in das Verfahren steht also nicht mehr die Frage einer Sprachkonformität zur Debatte. Es geht vielmehr darum, was als in Hinblick auf den Normtext in seiner Bedeutung als Recht gelten soll.

Allein die Möglichkeit eines solchen semantischen Kampfes entzieht den Vorstellungen eines sprachlichen Normaktivismus oder auch nur Regelianismus zugunsten eines semantischen Minimalismus , bzw. Antiregelianismus im Sinne des David-sonschen Schlusses den Boden. Zugunsten der „Einsicht, dass wir im kommunikativen Handeln im Allgemeinen, im sprachlichen Handeln im Besonderen, nicht einfach vorgegebenen oder explizit ausgehandelten Regelschemata folgen“. Die Verhältnisse im Rechtsstreit treiben dabei lediglich auf die Spitze, was im alltäglichen kommunikativen Leben gang und gebe ist. Die Entscheidung über Regelkonformität einer sprachlichen Äußerung kann nicht durch Sprache als Form vorgegeben sein. Nicht einmal die Entscheidung darüber, ob die Verwendung eines Ausdrucks sich noch im Rahmen des Üblichen be-

wegt. Und schon gar nicht vermag eine Form, bzw. Regel eindeutig und unwiderruflich vorzuzeichnen, was in jedem Einzelfall ihre Befolgung ist. Und damit auch nicht die Entscheidung darüber, welche Lesart eines Normtextes wie Art. 230 Abs. 4 EG den Regeln für den Gebrauch des Ausdrucks „individuelle Betroffenheit“ entspricht und von daher jeder anderen, damit abweichenden, vorzuziehen sei. Die Sprache ist kein dem Sprecher fertig vorgegebenes und technisch-instrumentell anwendbares Regelwerk, sondern ein Medium zur Konstitution von Bedeutung, die so, bezogen auf ihre Ausdrucksformen in ständigem Fluss ist.

Die Folgerung des Antiregelianismus mag angesichts der in der Rechtsarbeit besonders unübersehbaren „Verhältnisse unserer Sprache“ mehr als einleuchtend sein. Angesichts unseren Erfahrungen mit ihr als Praxis scheint sie dennoch nur schwer hinnehmbar. Schließlich wissen wir, dass wir uns in der Wahl unserer Worte irren können. Wir bemerken, dass wir uns falsch ausgedrückt haben, wenn wir auf Unverständnis stoßen. Wir werden auf Fehler aufmerksam gemacht und zurecht gewiesen. Wir werden darüber belehrt, was man so sagt und was nicht. Uns wird vorgehalten, vernünftig zu reden und manchmal auch kommunikativen Anstand zu wahren. All dies scheint doch auf Maßstäbe hinzuweisen, die in der Sprache als eine Leitlinie und Maßregel für das rechte Sprechen liegen. Das Problem indes ist hier die Lösung. Die Äußerungen selbst über die normative Situation zeigen es an. Wenn Sprache konsequent und restlos Praxis ist, dann eben auch und vor allem im Aspekt der unser Sprechen orientierenden Normen und Werte. Fragen der Korrektheit, Kritik und Konformität des Sprachgebrauchs sind keine der Sprache als abstrakte Form. Sie sind nicht einmal solche, die sie zum Gegenstand hätten. Sie schaffen sie erst in Gestalt der Antworten, die ihnen gegeben und auf den Wegen des Lernens, der Sozialisierung, der Gewohnheit, Gepflogenheit und Sanktion, der Drohung und Überredung, der Anordnung und der Überzeugung als verbindlich durchgesetzt werden. Normativität wird in Gestalt von derlei Praktiken so wie „alles“ „in der Sprache ausgetragen“. Fragen der Verbindlichkeit und Maßgeblichkeit von Bedeutung und Regeln verweisen auf eine normative Praxis, deren Ergebnis erst all die Konventionen, Regeln, Normen und Werte sind, an denen unser Sprachgebrauch bemessen und beurteilt wird und an denen wir uns orientieren. Regeln, Normen und Werte treten nur als eine solche Praxis jeweils in Erscheinung. Und das heißt natürlich auch, dass sie mit ihr der ständigen Revision und Veränderung ausgesetzt sind. Regeln, Normen und Werte können sich also immer wieder erst praktisch als solche erweisen. „Unsere normativen Bewertungen des Richtigen und Falschen sind immer im Bezug auf das richtige gemeinsame Tun und Können zu verstehen.“ Und das gilt im übrigen auch für Fragen der Wahrheit.

Wahrheit, Norm und Wert als jene Instanzen, die für eine Entscheidung über Bedeutung und Lesarten in Anspruch genommen werden, verfallen somit genau dieser Praxis des Entscheidens und Durchsetzens. Sie stehen so nicht nur mit ihr ständig auf dem Spiel. Sondern im Fall eines Konflikts ist vorderhand jede Entscheidung erst einmal so gut sie die andere. Eine unabhängige Instanz als ideale Form gibt es nicht. Weder als Sprache; denn zu der muss man im Ausgang des Konflikts erst einmal wieder kommen. Noch als Recht; denn dieses ist mit der Entscheidung über Sprache im Verfahren erst zu schaffen.

Dann allerdings stellt sich die Frage, wie Juristen überhaupt noch zu einer Legitimierung ihres Tuns kommen können, der sie doch un-abdingbar verpflichtet sind. Und es dürfte nun nicht mehr verwundern, wenn die Antwort abermals insistent lautet: als Praxis.

3.3 Kann man die Entscheidung eines semantischen Kampfes legitimieren?

Linguistisch lässt sich das Geschäft des Juristen als das der Sprachkritik betrachten, so wie sie Rainer Wimmer bestimmt. Ihren Anlass findet solche Sprachkritik genau in jenem Konflikt um sprachliche Normierungen, den vor Gericht der Antagonismus der Lesarten evoziert. Diese beanspruchen eine Kodifizierung eingefahrener kommunikativer Gepflogenheiten und wollen sich Verbindlichkeitscharakter beilegen. Genau dieser Anspruch ist Gegenstand der Kritik, die durch das Spiel der Beibringung von Gründen zu einer Entscheidung führen soll. „Zur Kritik des eigenen normativen Verhaltens gehört das Verfahren, fortlaufend nach weiteren Begründungen für die befolgten Normen zu fragen.“ Diese Begründungen dienen dazu, aus einer Brachialität der Überwältigung auszubrechen und Akzeptanz zu ermöglichen. Mit der dadurch praktizierten Thematisierung und Reflexion des Sprachgebrauchs einschließlich und vorrangig des jeweils eigenen soll und kann Überredung in Überzeugung, sprachliche Gewalt in kommunikative Ordnung und damit Nötigung in Entscheidung überführt werden. Mangels einer übergeordneten Instanz allerdings können die Gründe nur aus dem jeweiligen Sprachspiel selbst geschöpft werden, das sie in seinem Fundament zugleich eben „be“gründen, konstituieren. Normierungen schweben nicht als ideale Form über der Praxis. Sie haben selbst ihren Grund, ihre Berechtigung allein in ihr.

Für die juristische Entscheidungsarbeit der europäischen Gerichte in den Rechtssachen „Jégo-Quééré et Cie s.A.“ und „Unión de Pequeños Agricultores“ und ergibt sich aus der rechtslinguistischen Reflexion das folgende Bild. Im Konflikt der Lesarten der einschlägigen Normtexte muss die Entscheidung aus dem ganzen sprachlichen und praktischen Zusammenhang der Verwendung heraus entschieden werden. Dies macht das Moment der Reflexion aus. Diese Entscheidung wiederum kann nur in einer Ausgrenzung von Verwendungsweisen liegen. Dies macht das Moment des Kritischen auch in einem ganz elementaren Sinne des Scheidens aus. Juristisches Entscheiden ist in den umstrittenen Bereichen semantische Arbeit an der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke. Diese Arbeit besteht in der Entscheidung von Bedeutungskonflikten zur Festlegung auf Sprachnormen. Und die wiederum deuten auf legitimatorische Standards und verlangen nach diesen. Dies macht das Moment der Begründetheit des sprachkritischen Geschäfts aus, das den Juristen auf den Königsweg zum Recht führt.

Bedeutung, Regeln und Sprache können dabei allerdings nicht als Berufungsinstanz erhalten. Ihnen ist nichts Normatives zu eigen. Im Gegenteil, über diese Normativität ist erst zu entscheiden und damit auch wieder erneut Sprache zu schaffen. Sprache, Bedeutung ist also Gegenstand juristischer Textarbeit. Die in ihrem Ergebnis erreichten Bedeutungsfestlegungen können nur aus der Sache heraus gerechtfertigt werden, für die sie von Bedeutung sind, der Entscheidung von Recht. Für die Semantik, auf die sich der Jurist festzulegen hat, hat er nach den Regeln der Kunst zu argumentieren. Das Rüstzeug dafür bieten ihm die Canones der Auslegung als wesentlich das Spiel des Rechts

begründenden Praktiken. Der Gebrauch sprachlicher Ausdrücke lässt sich daher immer nur durch seine Konsistenz, seine Plausibilität und seine Akzeptanz im jeweiligen System, mit einem Wort durch die Kohärenz der für unabdinglich und damit verbindlich angesehenen Überzeugungen rechtfertigen. Die sich aus den Canones der juristischen Methodik ergebenden Fragerichtungen verknüpfen jene Texte, von denen der Streit ums Recht seinen Ausgang nimmt mit weiteren Kontexten, um so durch Abgrenzung und Verbindung die Bedeutung des Normtextes zu bestimmen. Als juristische Argumentformen dienen sie der Widerlegung oder der Integration von Gegenargumenten. Im ersten Fall fungieren sie als Verknappungsinstanzen, welche die Flut von Verständnisweisen reduzieren, die den Normtext zu überschwemmen drohen. Im zweiten Fall, führen sie dagegen zu einer größeren Bedeutungsvielfalt. Die Eröffnung von Kontexten wie Lexika, andere Gesetze, Materialien usw. bringt diese Kontexte im juristischen Diskurs in eine Ordnung. Aufgrund der gebotenen Bindungen an Recht und Gesetz hat dabei der engere, der spezifischere Kontext im Konfliktfall den weiteren und vom Normtext entfernteren Kontext aus dem Felde schlagen. Indem es um die Auslese von Verständnisweisen geht, kann Sprache nicht maßgebender Gegenstand des Verfahrens sein. Die Sprache ist vielmehr Plausibilitätsraum. Durch das Herbeiziehen von Kontexten wird eine bestimmte Lesart des Gesetzes möglich, erscheint vielleicht besser als andere Lesarten, oder wird sogar evident. Die realistische Einschätzung der Bedingungen juristischen Handelns durch rechtslinguistische Reflexion ermöglicht eine entsprechend unvoreingenommene Einschätzung der mit der juristischen Praxis einhergehenden Begründungslasten. Und die Frage ist nun, wie ihnen die europäischen Gerichte gerecht zu werden vermögen.

4. Struktur der dogmatischen Rechtfertigung

Im folgenden sind zunächst die Argumente der beiden Seiten einzuordnen. Sodann soll darlegt werden, ob eine und wenn ja welche Rangordnung einzelner Argumente entwickelt werden kann. Schließlich sollen auf dieser Grundlage die Ergebnisse der beiden Gerichte bewertet werden.

4.1 Das Gemeinschaftsgrundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Das Gericht erster Instanz gewinnt sein Verständnis des Art. 230 Abs. 4 EG aus dem „Gemeinschaftsgrundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf“. Dies ist an keiner Stelle des primären oder sekundären Gemeinschaftsrechts kodifiziert. Die im Rahmen der Regierungskonferenz von Nizza eingeführte EU-Grundrechtscharta stellt lediglich eine „feierliche Proklamation“ des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission dar und ist im Hinblick auf Dogmatik und Verbindlichkeit nicht mit dem Grundrechtskatalog im GG vergleichbar. Der EuGH wird sie, wie das EuG im hier dargestellten Urteil, primär als zusätzliche Auslegungshilfe bezüglich der Gemeinschaftsgrundrechte anwenden. Der Gerichtshof musste die Gemeinschaftsgrundrechte daher selbst entwickeln und hat dies im Wege der rechtsvergleichenden Auslegung getan.

Bei der Referenz zu dem Gemeinschaftsgrundrecht (in beiden Urteilen) handelt es sich um eine Kombination von rechtsvergleichender und systematischer Auslegung. Rechtsvergleichend wird das Gemeinschaftsgrundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewonnen. Sodann wird Art. 230 Abs. 4 EG im Lichte dieses allgemeinen Rechtsgrund-

satzes, also des Grundrechts, ausgelegt. Dies ist keine Erscheinungsform der gemeinschaftskonformen Auslegung von Gemeinschaftsrecht wie beispielsweise die Auslegung von Sekundärrecht in Übereinstimmung mit, normhierarchisch höherrangigem, Primärrecht, sondern der systematischen Auslegung des Gemeinschaftsrechts. Denn Primärrecht (Art. 230 EG) und Gemeinschaftsgrundrechte stehen normhierarchisch auf derselben Stufe.

4.2 Der Begriff der "individuellen Betroffenheit"

Der EuGH legt seinem Verständnis des Begriffs der "individuellen Betroffenheit" vorrangig die grammatische Auslegung zugrunde. Dies kommt bereits durch die Art der Formulierung des EuGH zum Ausdruck, dass ein anderes Verständnis als das seiner ständigen Rechtsprechung zugrundeliegende „zum Wegfall der fraglichen Voraussetzung, die ausdrücklich im EG-Vertrag vorgesehen ist, führen“ würde. Er setzt also sein durch eigene Rechtsprechung geschaffenes Verständnis dem Normtext gleich.

Die Begründung ist knapp. In Rdnrn. 44 und 45 des Urteils führt das Gericht aus, dass die individuelle Betroffenheit „(..) zwar im Licht des Grundsatzes eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes unter Berücksichtigung der verschiedenen Umstände, die einen Kläger individualisieren können, auszulegen [ist]; doch kann eine solche Auslegung nicht, ohne dass die den Gemeinschaftsgerichten durch den Vertrag verliehenen Befugnisse überschritten würden, zum Wegfall der fraglichen Voraussetzung, die ausdrücklich im EG-Vertrag vorgesehen ist, führen“. Ein anderes Verständnis käme einer Vertragsänderung gleich, die nach Art. 48 EU Sache der Mitgliedstaaten sei.

In dieser Passage des Urteils wird deutlich, dass der EuGH sich aus Gründen der funktionellen Gewaltenteilung zwischen Gemeinschaft(-sorgan EuGH) und Mitgliedstaaten daran gehindert sieht, den Begriff der individuellen Betroffenheit anders als in seiner bisherigen Rechtsprechung auszulegen.

4.3 Konflikt zwischen grammatischer und systematischer Auslegung

Die Gründe, die für das Verständnis der Voraussetzung im Sinne des EuGH sprechen, sind genauer zu betrachten.

Zunächst ist festzustellen, dass es zwar auch nach Ansicht des EuGH unzumutbar ist, wissentlich Gemeinschaftsrecht verletzen zu müssen, um die Rechtmäßigkeit einer Gemeinschaftshandlung überprüfen lassen zu können. Doch reicht laut EuGH das bisherige Rechtsschutzsystem mit den vorhandenen Klagearten für den Rechtsschutz des Bürgers aus. Das Gemeinschaftsgrundrecht gebiete also keine andere Auslegung. Der EuGH bestreitet nicht, dass ein anderes als das derzeitige Rechtsschutzsystem, insbesondere vor dem Hintergrund des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz, vorstellbar wäre, er hält sich aber nicht für befugt, den Begriff der individuellen Betroffenheit beim Stand des gegenwärtigen Primärrechts erweiternd (im Sinne des EuG) auszulegen. Letztendlich handelt es sich folglich um einen Konflikt zwischen grammatischer und systematischer Auslegung des Begriffs.

Die Problematik der gegenläufigen Entscheidungen lässt sich dann auf folgende gemeinsame Formel bringen: gebietet das Gemeinschaftsrecht, namentlich das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, es, den Begriff der individuellen Betroffenheit im Sinne des Art. 230 Abs. 4 EG im Sinne des Urteils „Jégo Quéré“ oder der bisherigen

Rechtsprechung auszulegen oder sind beide Auslegungsvarianten legitim. Ist letzteres der Fall, so ist zu untersuchen, welches Auslegungsergebnis überzeugender ist.

5 Rangfolge der Argumente

Zur Entscheidung des dargestellten Konflikts muss die Stärke der vorgebrachten Argumente bewertet werden. Damit stößt man auf das alte Problem einer Rangfolge juristischer Argumente.

5.1 Das Rangfolgeproblem in der europarechtlichen Literatur

In der europarechtlichen Literatur werden Möglichkeit und Notwendigkeit einer Rangfolge von Argumenten kontrovers diskutiert. Zum Teil wird behauptet, eine Rangordnung von Argumenten führe zu einer Isolierung der Auslegungsinstrumente und sei unverträglich mit der Aufgabe der Justiz, zu einer einzelfallbezogenen Abwägung zu gelangen. Andererseits wird eine solche Rangordnung im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nicht nur gefordert, sondern zum Teil auch mit sprachlichen Erwägungen begründet.

Die Aufgabe, eine Rangfolge der Argumente zu entwickeln, ist für die herkömmliche methodische Lehre unlösbar. Sie kann nicht zu einer Rangfolge juristischer Argumente kommen, weil es aus ihrer Sicht bei der Interpretation um die einheitliche Erkenntnis einer im Text vorgegebenen Bedeutung geht. Die Mittel dieser Erkenntnis sind dann gleichrangig, denn Erkenntnisinstrumente ordnet man nicht nach Gewicht, sondern allenfalls nach Erfolg oder Misserfolg. Bei einem Widerspruch zwischen den Ergebnissen verschiedener Konkretisierungselemente stellt sich dann nicht die Frage nach dem besseren Argument; sondern der Widerspruch wird in die Bedeutung hinein verlängert, die dann etwa als mehrdeutig oder inkonsistent gilt. Etwas anderes ergibt sich aber für die neue Sichtweise, die sich von der Fiktion des Ermitteln einer im Normtext vorgegebenen Bedeutung löst. Wenn die Bedeutung des Normtextes realiter in einem Argumentationsprozess erst hergestellt wird, dann stellen sich die Fragen nach dem besseren Argument und nach der Rangfolge mit systematischer Notwendigkeit.

Gegen die Möglichkeit einer rechtsstaatlich kontrollierbaren Rangfolge juristischer Argumente wird ferner vorgebracht, dass eine solche nicht abstrakt und generell vorherbestimmt werden könne, sondern sich nur aus dem Gewicht der Argumente im Einzelfall ableiten lasse. Die Begründung dieser Sicht arbeitet mit dem Argument, hinter den Auslegungsmethoden oder besser den Elemente zur Konkretisierung einer Rechtsnorm aus einem Normtext heraus (Konkretisierungselemente) stünden Interessen, die im konkreten Fall in unterschiedlicher Intensität betroffen seien. Vorrangregeln sind aber grundsätzlich möglich. Die Konkretisierungselemente sind nicht Ausdruck isolierter Interessen, sondern Fragerichtungen, die dazu dienen, Kontexte in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Erst wenn man die vergebliche Suche nach einem hinter den Mitteln der Interpretation stehenden Wesen aufgibt, kann man dann die Frage stellen, was es heißt, dass deren Ergebnisse für die Entscheidung „im Einzelfall“ verschiedene Aussagekraft haben. Der Einzelfall ist nicht dadurch gekennzeichnet, dass in generelle Interessen verschieden intensiv eingegriffen wird; sondern dadurch, dass zwischen den Parteien Streit um die Fallanzahl und die Lesart des Normtextes besteht. Es stehen sich damit mindestens zwei konkurrierende Interpretationen gegenüber, die sich auf die

von den Konkretisierungselementen erfragten Kontexte in unterschiedlicher Weise beziehen können. Zentral ist aber, ob die von einer der Interpretationen vorgeschlagene Verknüpfungsweise durch das Ergebnis eines bestimmten Konkretisierungselements eindeutig ausgeschlossen wird. Die fragliche Interpretation lässt sich dann nur noch dadurch „retten“, dass ein höherrangiges Konkretisierungselement dieses Zwischenergebnis seinerseits eindeutig aus dem Feld schlagen kann. Es stehen sich also nicht generelle, sondern konkret erfragte Kontexte gegenüber. Diese werden auch nicht abstrakt abgewogen oder verglichen, sondern nur unter der Voraussetzung, dass ein Konfliktfall vorliegt, d. h. dass sie das Schicksal der sich im Streit befindenden Interpretationen in gegensätzlicher Weise beeinflussen. Wenn man also den oft beschworenen „Einzelfall“ näher betrachtet, wird deutlich, dass generelle Vorrangregeln nicht nur nötig, sondern auch möglich sind.

5.2 Ist eine Rangfolge der Argumente in der Rechtsprechung des EuGH erkennbar?

Auch wenn von der Rechtsprechung nicht erwartet werden kann, ein theoretisches Gesamtkonzept juristischer Methodik zu entwickeln, so ist doch zur Vermeidung von Willkür methodische Rationalität erforderlich. Die Überzeugungskraft und das Gewicht von Argumenten können nicht entlang gesellschaftlicher Machtverhältnisse bestimmt werden, sie bedürfen möglichst objektivierbarer Kriterien und Vorzugsregeln. Solange die Rangfolgeprobleme nicht gelöst sind, gilt insoweit, „dass diese Methodologie die Rechtfertigung beliebiger Ergebnisse gestattet“.

Der EuGH lässt in seiner praktischen Textarbeit tatsächlich eine Rangfolge erkennen. Quantitativ sind grammatische und teleologische Auslegung die in seinen Urteilsgründen am häufigsten verwendeten Formen. Das spricht für ihre besondere Bedeutung, muss aber noch qualitativ bewertet werden. Zum Teil wird aus prominenten Entscheidungen abgeleitet, der EuGH praktiziere auch einen Vorrang der teleologischen Methode. Vor allem aus der Entscheidung *Continental Can* wurde der Schluss gezogen, der EuGH räume der Teleologie sogar Vorrang vor dem Wortlaut ein. Das ist allerdings schon für die genannte Entscheidung nicht haltbar. Denn der EuGH setzt sich dort mit dem Wortlaut auseinander und kommt zu dem zutreffenden Ergebnis, er gebe für die Lösung des streitigen Problems nichts her. Deswegen stützt er seine Erwägungen dann nur noch auf Systematik und Teleologie. Einen Konflikt zwischen grammatischer und teleologischer Auslegung gab es dabei also gar nicht. Auch im allgemeinen lässt sich ein Vorrang der Teleologie nicht nachweisen. Schon quantitativ ist das Wortlautargument häufiger und qualitativ bildet es für den EuGH das Ziel des Interpretationsvorgangs. Die Teleologie wird der Erreichung dieses Ziels untergeordnet, wie vor allem der Stellenwert der gemeinschaftsbezogenen Bedeutung zeigt. Schließlich ist die Teleologie nur ein unselbständiges Argument, weil der Zweck vom EuGH immer vorab begründet wird, entweder subjektiv mit der Entstehungsgeschichte oder objektiv mit der Systematik des Textes. Das teleologische Argument hat damit eine transitorische Struktur. Es entsteht aus den Materialien oder der Systematik und mündet in die grammatische Auslegung.

Erst wenn man dies berücksichtigt, wird die tatsächliche Praxis des EuGH bezüglich der Rangfolge von Argumenten klar. Häufig wird hier ein Vorrang der Teleologie vor der historischen Auslegung behauptet: „So hat sich der EuGH in den Urteilen „APS“ und „Kommission/Rat“ eindeutig für einen Vorrang der teleologischen gegenüber der historischen Auslegung ausgesprochen, indem er betont, dass für die Ermittlung der zutreffenden Rechtsgrundlage eines Gemeinschaftsrechtsakts nicht die subjektive Auffassung des rechtsetzenden Organs entscheidend ist, die sich aus den Begründungserwägungen (Art. 190 EGV) ergibt, sondern das objektiv mit der Regelung verfolgte Ziel.“ Tatsächlich geht es dort aber nicht um einen Vorrang der Teleologie, sondern um einen der Systematik vor der Entstehungsgeschichte. Denn auch in jenen Fällen war das teleologische Argument zuvor aus der Systematik entwickelt worden.

Richtigerweise kann man in der Praxis des EuGH eine Priorität der Systematik und des grammatischen Arguments vor der Entstehungsgeschichte feststellen: „Ein Vorrang der grammatischen vor der historischen Auslegung kommt in den Urteilen 'Antonissen' und 'Kommission/Italien' zum Ausdruck. Danach können Protokollerklärungen des Rates dann nicht zur Auslegung einer Verordnung oder Richtlinienbestimmung herangezogen werden, wenn der Inhalt der Erklärung im Wortlaut der fraglichen Bestimmung keinen Ausdruck gefunden und damit keine rechtliche Bedeutung erlangt hat.“ Wegen dieses Vorrangs der näher am Text stehenden Argumente vor der Entstehungsgeschichte wird immer wieder davon gesprochen, dass der EuGH die objektive Auslegungslehre vertrete. Richtig daran ist nur, dass er die Kontexte ebenso gewichtet, wie die objektive Lehre es tut. Als Auslegungsdoktrin hat er sie aber niemals übernommen. Er begründet den Vorrang der textnäheren Gesichtspunkte mit Vertrauensschutzargumenten normativ, gerade nicht vom Ziel der Auslegung her.

5.3 Systematisierung der Ansätze des Gerichts

Die Judikatur lässt in der Tat eine Rangfolge der verwendeten Argumente erkennen, ohne dass diese aber näher begründet würde. An dieser Stelle liegt der Ansatzpunkt einer Rechtserzeugungsreflexion. Eine „wenigstens im Ansatz kontrollierbare Rangfolge“ wird einer grundsätzlichen Analyse unterzogen.

Dabei ist als Vorgabe für den EuGH vor allem das Apriori seiner primärrechtlichen Grundlagen von Bedeutung. Diese werden als Strukturvorgaben für die Praxis des Gerichtshofs aufgefasst. Zu denken ist dabei vor allem an rechtsstaatliche Vorschriften wie Tatbestandsbestimmtheit, Textklarheit der Verfassung, Rationalität und Kontrollierbarkeit juristischen Arbeitens. Die rechtsstaatlichen Grundsätze stellen, soweit sie methodenbezogen sind, als normative Grundlage der Praxis des EuGH bestimmte Anforderungen an dessen Argumentationskultur. Das Ergebnis dieser Einwirkung des Primärrechts auf die Argumentation lässt sich so formulieren: Hinter der vorgeblich objektiven Bedeutung des Gesetzestextes oder der Idee der Gerechtigkeit führt eine praktische Reflexion der Rechtswissenschaft der Sache nach zu einer rechtsstaatlichen juristischen Methodik.

Von Bedeutung sind dabei primärrechtlich nicht nur die methodenbezogenen Normen in Art. 220, 288 und 314 EG, sondern auch der aus den nationalen Traditionen entwickelte Rechtsstaatsgedanke, der als bürgerschützende und formstrenge Vorgabe dem Normtext

eine zentrale Stellung zuweist. Wenn man über diese normativen Daten hinaus noch die von der Strukturierenden Rechtslehre entwickelte Rechtsnormtheorie begrifflich berücksichtigt, wird deutlich, dass die von der Judikatur angestellten Überlegungen zur Rangfolge tatsächlich an die Normtextnähe der betreffenden Argumente anknüpfen.

Dieser Gesichtspunkt erlaubt es, die von den Konkretisierungselementen ins Spiel gebrachten unterschiedlichen Kontexte zu gewichten, wobei etwa ein Argument aus der Systematik des Gesetzes einem Argument aus den Materialien im Zweifelsfall vorzuziehen ist. Mit einer solchen rechtsstaatlichen Rangfolge der Argumente kann die Verknüpfung von Normtext und tragendem Leitsatz an einem objektivierbaren Maßstab gemessen werden.

Eine Interpretation ist dann besser, wenn sie die von der Zeichenkette und dem vorliegenden Bedeutungskonflikt gelieferten Anschlussmöglichkeiten für die Argumentation wirksamer nutzt; das heißt, dass sie die Einwände oder Widerlegungen des Gegners entweder in die eigene Argumentation integrieren oder sie ausräumen kann.

Eine Rechtserzeugungsreflexion kann auch die alte Frage der einzelfallbezogenen Wertung von Vorrangregeln lösen. Wenn man an die bereits praktizierten Kriterien anknüpft, ergibt sich im Fall von Konflikt oder Widerlegung die Notwendigkeit, in zwei Phasen zu gewichten. Erstens sind die Elemente normstrukturell oder abstrakt zu bewerten. Zweitens müssen sie konkret nach Intensität oder Schwere eingeordnet werden. Normstrukturell ist das Gewicht eines Arguments umso größer, je näher es am Normtext steht. Das heißt, textbezogene schlagen Normbereichselemente aus dem Feld, und diese wiederum bloß rechtspolitische Bewertungen, usw. Neben diese Einordnung des Elements in die Normstruktur als direkt textbezogen, indirekt textbezogen oder normgelöst muss dann noch eine konkrete Bewertung treten. Diese lässt sich kaum vom jeweiligen Fall abstrahieren. Als allgemeine Kriterien bieten sich Möglichkeit, Plausibilität und Evidenz an. Möglich ist in diesem Sinn ein Argument, das nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Plausibel heißt, dass es überzeugt, dass aber Alternativen bestehen. Evident ist ein Argument dann, wenn zur Zeit keine Alternativen denkbar sind.

6 Bewertung der Argumente

6.1 Der Wortlaut von Art. 230 Abs. 4 in der Systematik des Rechtsschutzes

Da Art. 230 Abs. 4 EG seinem Wortlaut nach eine Anfechtung von Gemeinschaftshandlungen nur zulässt, wenn sich um eine Entscheidung im Sinne des Art. 249 Abs. 4 EG handelt oder um eine Verordnung im Sinne des Art. 249 Abs. 2 EG, die in ihren Auswirkungen einer Entscheidung gleichkommt, ist nach Ansicht des EuGH der Begriff enger zu verstehen. Für diese Sichtweise ließe sich auch die innere Struktur des gesamten Art. 230 EG im allgemeinen und seines Absatzes 4 im besonderen anführen. Denn Art. 230 EG differenziert in seinen Absätzen zwischen privilegierten, teilweise privilegierten und nicht-privilegierten Klägern. Die nach Artikel 230 Abs. 2 EG sog. privilegierten Klageberechtigten müssen keine Klagebefugnis geltend machen. Zum Teil wird sogar nicht einmal ein Rechtsschutzbedürfnis gefordert. Die nach Artikel 230 Abs. 3 EG teilprivilegierten Klageberechtigten müssen eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen. Für die nicht-privilegierten Klageberechtigten nach Absatz 4 gelten die bislang diskutierten Erfordernisse der Adressatenstellung oder der unmittelbaren und in-

dividuellen Betroffenheit. Somit stellt Absatz 4 gesteigerte Anforderungen an die Klagebefugnis, insbesondere im Verhältnis zur bloßen Betroffenheit in eigenen Rechten gemäß Art. 230 Abs. 3 EG.

Ferner ergibt sich aus den einzelnen Fallvarianten, die in Absatz 4 von Art. 230 EG angelegt sind, dass diese vergleichbar sein müssen. Die Bestimmung sieht in der ersten Alternative vor, dass eine natürliche oder juristische Person, die Adressat einer Entscheidung ist, diese im Wege der Nichtigkeitsklage angreifen kann. In der zweiten Alternative ist eine Anfechtungsmöglichkeit vorgesehen für eine sonstige unmittelbare und individuelle Betroffenheit durch eine Verordnung oder eine Ent-Scheidung, deren Adressat eine dritte Person ist. Hier ließe sich anführen, dass Art. 230 Abs. 4 EG eine Vergleichbarkeit der Situation der zweiten Alternative mit der der ersten verlangt. Es müsste mithin, was eine Verordnung angeht, eine vergleichbare Betroffenheit vorliegen, als wenn der Einzelne Adressat der Maßnahme wäre. Nötig wäre eine Entscheidung gegenüber dem Kläger, die nur im Gewand einer Verordnung ergangen wäre, vergleichbar einem Einzelfall- oder Maßnahmegesetz im Sinne des Art. 19 I 1 GG. Folglich wäre eine enge Auslegung des Art. 230 Abs. 4 EG im Sinne der bisherigen ständigen Rechtsprechung des EuGH angezeigt.

Die unmittelbare und individuelle Betroffenheit muss also der Adressatenstellung vergleichbar sein. Dafür kann vom allgemeinen Sprachgebrauch und vor allem vom juristischen Fachsprachgebrauch her eine „unzweifelhafte und gegenwärtige Beeinträchtigung der Rechtsposition“ nicht ausreichen.

Ebenso muss der Begriff der „Individualität“ eine andere Bedeutung haben als der Begriff der „Unmittelbarkeit“. Heißt aber „unmittelbar betroffen“ „dass sich die beanstandete Gemeinschaftsmaßnahme unmittelbar auf die Rechtsstellung des Einzelnen auswirkt und dass sie ihren Adressaten, die mit ihrer Durchführung betraut sind, keinerlei Ermessenspielraum lässt, wobei die Durchführung rein automatisch erfolgt und sich allein aus der Gemeinschaftsregelung ergibt, ohne dass dabei weitere vermittelnde Rechtsakte erlassen werden müssten“, dann kann der Begriff „individuell“ nicht – entsprechend dem Gericht erster Instanz – so verstanden werden, dass das Kriterium erfüllt ist, „wenn die fragliche Bestimmung ihre Rechtsposition unzweifelhaft und gegenwärtig beeinträchtigt, indem sie ihre Rechte einschränkt oder ihr Pflichten auferlegt“. Beide Begriffe sind sich dann zu ähnlich als dass es sinnvoll erscheint, seitens der Normtextsetzer (Mitgliedstaaten) nicht nur einen von beiden verwendet zu haben.

6.2 Bewertung der Argumente nach Normstruktur und Stärke

Erstens sind die Auslegungselemente normstrukturell zu bewerten, zweitens müssen sie konkret nach Intensität oder Schwere eingeordnet werden.

Normstrukturell sind die Erwägungen gleichrangig. Das EuG und Generalanwalt Jacobs favorisieren die systematische, der EuGH die grammatische Auslegung. Beide Argumentformen sind textbezogen.

Diese Bewertung ist folglich nach der Intensität und Stärke der Argumente, also anhand der aufgezeigten Kategorien („dreistufige Argumenthierarchie“) der Möglichkeit, Plausibilität und Evidenz vorzunehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass weder das Gericht 1. Instanz, noch der EuGH oder Generalanwalt Jacobs eine umfassende rechtsver-

gleichende Analyse vorgenommen haben, um den genauen Inhalt und die Reichweite des Grundrechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz näher zu bestimmen. Auch der Rahmen dieser Kommentierung der Urteile würde durch eine solche gesprengt. Insbesondere muss aber berücksichtigt werden, dass das Gemeinschaftsgrundrecht als „allgemeiner Rechtsgrundsatz“ dem Art. 230 IV EG als Bestandteil des Primärrechts nicht normhierarchisch übergeordnet ist. Somit ist der erste Teil der gerade aufgeworfenen Fragestellung bereits jetzt zu beantworten. Das erwähnte Grundrecht gebietet weder die eine noch die andere Lesart des Art. 230 Abs. 4 EG. Somit muss das Problem dahingehend gelöst werden, dass eine Lesart ausgewählt wird, die methodisch überzeugt (beispielsweise dem angeführten Grundrecht am besten gerecht wird), und – vor allem kompetenzrechtlich – legitim ist.

Es sind zunächst beide Lesarten des Normtextes möglich. Sie unterscheiden sich aber bereits auf der zweiten Stufe der Plausibilität. Die Lösung des EuGH ist plausibel, das heißt sie überzeugt wegen der aufgezeigten Struktur des Art. 230 EG und des allgemeinen und Fachsprachgebrauchs. Die Argumentation des EuG und des Generalanwalts erreichen diese Stärke aus zwei Gründen nicht. Zum einen führen beide an, es gebe keinerlei Hindernisse, das Verständnis des Begriffs zu ändern. Doch gerade der Wortlaut der Bestimmung stellt eine solche Barriere auf. Die Argumente des EuGH hätten insoweit widerlegt werden müssen. Zum anderen ist naturgemäß bei der vorliegenden Problemlösung auch das telos der Gemeinschaftsordnung und ihres Rechtsschutzsystems im allgemeinen und des Art. 230 Abs. 4 EG im besonderen zu berücksichtigen. Es ist folglich systematisch-teleologisch zu überprüfen, ob der von dem Gemeinschaftsrecht selbst geforderte effektive gerichtliche Rechtsschutz gegenüber allgemeinen Gemeinschaftshandlungen durch die Möglichkeiten, die Art. 235, 288 Abs. 2 EG und 234 EG vorsehen, ausreichend gewährleistet ist. Dabei ist das Konzept des Rechtsschutzsystems im EG-Vertrag zu berücksichtigen. Rechtsakte von allgemeiner Geltung sollen im Regelfall gerade nicht von Einzelnen angefochten werden können, was nicht zuletzt im Wortlaut des Art. 230 Abs. 4 EG zum Ausdruck kommt. Die vorgebrachten Überlegungen zu Ungereimtheiten in der EuGH-Rechtsprechung insgesamt können ein anderes Ergebnis nicht stützen. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit einer Änderung des Rechtsschutzsystems, die der Generalanwalt unter anderem mit „Ist die Zeit reif für eine Weiterentwicklung des Begriffs der individuellen Betroffenheit?“ einleitet, beschränken sich auf rechtspolitische Argumente, die normstrukturell bereits hinter die Wortlautargumentation zurücktreten müssen.

Letztendlich ist nicht dargelegt, dass der bestehende Rechtsschutz völlig ineffektiv ist. Zwar ist die Überprüfung nationaler Rechtsschutzmöglichkeiten aus oben genannten Gründen durch den EuGH nicht en detail möglich, es sind aber insbesondere prozessuale Mittel wie die Einholung von Expertengutachten oder Meinungen von qualifizierten Mitarbeitern etwa der Kabinette der EuGH-Richter, vor allem des- oder derjenigen, die die Rechtsordnung des Betroffenen repräsentiert, denkbar. Dann hätte der EuGH nicht nationales Recht anzuwenden oder auszulegen, sondern könnte von bestimmten Tatsachen ausgehen, beispielsweise dem vollständigen Fehlen nationaler Rechtsbehelfe gegen die Handlung. Vor diesem Hintergrund könnte dann das Grundrecht auf einen effek-

tiven Rechtsbehelf im Einzelfall ein anderes Verständnis des streitbefangenen Begriffs fordern. Das gleiche gilt, wenn eindeutig wäre – was nicht der Fall ist – dass das gemeinschaftsrechtliche Rechtsschutzsystem die Rechte der Betroffenen nicht ausreichend schützt. Solange dies aber nicht dargelegt ist, ist der Argumentation des EuGH zu folgen. Der Wortlaut der Vorschrift steht einer erweiternden Auslegung entgegen.

6.3 Ergebnis

Die vom Gericht erster Instanz gewählte Lesart käme in ihren Auswirkungen der Ausweitung der Gesetzesverfassungsbeschwerde im deutschen Verfassungsprozessrecht nahe. Ob tatsächlich eine Klageflut über die Gemeinschaftsgerichte hereinbrechen würde, ist schwer abzuschätzen, jedoch nicht unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund dürfte das Gericht auf ein baldiges in Kraft treten des Vertrages von Nizza und der dort vorgesehen Reform des Gerichtssystems hoffen, worauf auch der Generalanwalt Jacobs in „Union“ verweist. Der EuGH könnte in Anbetracht der noch ausstehenden Zustimmung der irischen Bevölkerung gerade dies auch in seine Erwägungen einbezogen haben. Möglicherweise entschärft sich die Problematik mit der Änderung des Gemeinschaftsgerichtssystems.

Das Grundrecht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gebietet jedoch keine der beiden kontroversen Auslegungsvarianten, verbietet aber auch keine aus kompetenzrechtlichen Gründen, wie der EuGH unzutreffend in „Unión“ annimmt. Es sind keine zwingenden Gründe ersichtlich, das in der bisherigen Rechtsprechung des EuGH verwendete Erfordernis der „Heraushebung“ aufzugeben. Vielmehr ist bei den gegebenen Sachverhalten ein Vorrang der Wortlautargumentation des EuGH anzunehmen. Soweit Gericht erster Instanz und GA Jacobs systematisch argumentieren, sind die Argumente des EuGH im Hinblick auf ihre Intensität stärker, da sie im Gegensatz zu den systematischen nicht nur möglich sondern auch plausibel sind. Soweit rechtspolitische Erwägungen herangezogen werden, etwa die Auswirkungen eines erweiterten Rechtsschutzes Einzelner auf die Akzeptanz der Gemeinschaft als solcher und die Schaffung eines „Europas der Bürger“, so treten diese bereits norm-strukturell hinter die Argumente des EuGH zurück. Keine der beiden Lesarten ist aber evident. Kann im Einzelfall das vollständige Fehlen effektiver gerichtlicher Überprüfung von Gemeinschaftsmaßnahmen allgemeiner Geltung nachgewiesen werden, kann eine andere Bewertung auf der Stufe der Plausibilität gerechtfertigt sein.

Bis dahin ist zu erwarten, dass der Gerichtshof in gleicher Weise auch über das Rechtsmittel in der Sache „Jégo Quéré“ entscheiden wird.